

53 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1 der Beilagen):
Bundesgesetz, wodurch das Patentschutz-
Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128,
abgeändert wird.

§ 13 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes gewährt den Patentanmeldern eine über den Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums weit hinausgehende Begünstigung hinsichtlich des Prioritätsrechtes. Die Frist, innerhalb welcher solche prioritätsbegünstigte Anmeldungen beim Österreichischen Patentamt eingebracht werden müssen, ist im § 13 nicht bestimmt, sondern soll durch Verordnung festgesetzt werden. In allen Kreisen der Wirtschaft besteht eine einhellige Ansicht darüber, daß die eheste Schließung dieser Frist im Interesse der österreichischen Wirtschaft dringend geboten ist. Es sind nun verschiedene Zweifel aufgetaucht, ob die im Gesetz vorgesehene Verordnung, welche das Ende dieser Frist bestimmen sollte, auch einer Überprüfung vom Standpunkt der Bundesverfassung standhalten würde. Man hat erklärt, daß es durch diese Verordnungsermächtigung in das Belieben des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau gestellt sei, einen gesetzlich geregelten Zustand abzuändern oder aufrechtzuerhalten. Dadurch erhielte die Verordnung den Charakter einer gesetzvertretenden Verordnung, was nach Art. 18 der Bundesverfassung nicht zulässig sei. Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll, um allen Eventualitäten vorzubeugen, das, was vom Patentschutz-Überleitungsgesetz einer Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau überlassen wurde, durch eine Änderung des Gesetzes selbst durchgeführt werden, nämlich die Frist für die Einbringung der prioritätsbegünstigten Patentanmeldungen mit einem bestimmten Zeitpunkt, als welchen die Regierungsvorlage den 30. November 1953 vorschlug, geschlossen werden.

Art. I Z. 1—3 des Entwurfes führen im gegenwärtigen Text des Patentschutz-Überleitungsgesetzes die durch die Schließung der Frist erforderlichen Abänderungen durch. Für die Abgabe der Prioritätserklärung, d. h. die Angabe des Landes und des Tages der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, soll eine Frist von drei Monaten nach der Anmeldung in Österreich festgesetzt werden.

Die Erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage zu Art. I Z. 3 des Entwurfes enthalten im vorletzten Satz offenbar einen Schreibfehler, und dieser Satz hätte richtig zu lauten: „Entsprechend den unter Z. 1 und 2 behandelten Änderungen werden hinsichtlich des § 13 die Fristen für die Anträge auf Weiterbehandlungen von Anmeldungen, die vor Inkrafttreten des Patent-UG. bereits eingelangt sind, mit 30. November 1953 begrenzt.“ (Im Text heißt es irrtümlich 28. Feber 1954.)

Der Artikel II des Entwurfes ist dadurch bedingt, daß die Frist für die Abgabe der Prioritätserklärung derzeit sechs Monate beträgt und durch die Novelle auf drei Monate herabgesetzt wird. Artikel II soll die Anmelder, die bereits vor Inkrafttreten des Entwurfes in Österreich eine Patentanmeldung eingebracht und mit der sechsmonatigen Frist gerechnet haben, vor Nachteilen schützen, indem er bestimmt, daß für diese Anmeldungen die Prioritätserklärung auch weiterhin durch sechs Monate abgegeben werden kann.

Artikel III enthält die Vollzugsklausel.

Der Handelsausschuß hat zur Vorberatung der Regierungsvorlage zunächst einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Ebenbichler, Holoubek, Köck, Dr. Migsch, Dr. Reisetbauer, Dr. Tschadek und Wallner (Berichterstatte) angehörten. Der Unterausschuß tagte am 15. Mai 1953.

2

Auf Antrag des Unterausschusses wurde die Abänderung der Regierungsvorlage dahingehend beschlossen, daß die Frist für die Einbringung der prioritätsbegünstigten Patentanmeldungen um einen Monat, das ist also bis 31. Dezember 1953, erstreckt wird. Der Ausschuß ließ sich hierbei von der Erwägung leiten, daß ein Großteil der Anmelder ihren Wohnsitz in Übersee haben und die zur Anmeldung zur Verfügung gestellte Zeit zu kurz erscheint. Da die Abgabe der Prioritätserklärung innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung in Österreich er-

folgen muß, war auch die Verlängerung der ursprünglich hierfür festgesetzten Frist vom 28. Feber 1954 auf den 31. März 1954 notwendig.

Der Handelsausschuß stellt sonach auf Grund seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. Mai 1953.

Wallner,
Berichterstatter.

Kostroun,
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz vom 1953, wodurch das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird abgeändert wie folgt:

1. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Derjenige, der nach dem 12. März 1937 ein Gesuch um ein Erfindungspatent oder ein Gebrauchsmuster in einem anderen Land als in Österreich vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt zum Zweck der Hinterlegung in Österreich bis zum 31. Dezember 1953 ein Prioritätsrecht.“

2. § 14 Abs. 2 Z. 1 lautet:

„1. Die Prioritätserklärung ist innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Tag der im Inland bewirkten Anmeldung abzugeben. Gewähren andere Staaten österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in dieser Beziehung eine weitergehende Begünstigung, so ist die Frist für die Angehörigen dieser Staaten in demselben Ausmaß, höchstens jedoch bis zum 31. März 1954, verlängert. Innerhalb derselben Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Durch eine Kundmachung des Bundesministeriums für Handel

und Wiederaufbau im Bundesgesetzblatt wird festgestellt, inwieweit danach die Frist zugunsten der Angehörigen anderer Staaten verlängert ist. Bei Anmeldungen, die in der Zeit vom 13. August 1945 bis 19. Juli 1947 bewirkt wurden, endet die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung am 31. März 1954.“

3. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Patentamt in der Zeit vom 13. August 1945 bis 19. Juli 1947 eingereichte Patentanmeldungen werden über Antrag als Anträge beziehungsweise Anmeldungen im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 13 weiterbehandelt. Anträge auf Weiterbehandlung im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 sind innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2, Anträge auf Weiterbehandlung im Sinne des § 13 bis zum 31. Dezember 1953 einzubringen.“

Artikel II.

Auf Patentanmeldungen, die in der Zeit vom 19. Juli 1947 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewirkt werden, finden die bisherigen Bestimmungen über die Fristen für die Abgabe der Prioritätserklärung und ihre Berichtigung mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Fristen spätestens am 31. März 1954 enden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.